



Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1

Postfach 8

3375 Inkwil

www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei

Finanzverwaltung

E-Mail

062 961 15 51

062 961 86 10

gs@inkwil.ch

Gesamterneuerungswahlen 2025 - 2028

Gesamterneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2028 finden an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 statt. Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) sind zu wählen:

- 7 Mitglieder des Gemeinderates
- Die Präsidentin oder der Präsident (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am Montag, 14. Oktober 2024, 09.00 Uhr, auf der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Wiederwählbare gelten als angemeldet. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (gilt analog auch für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten) sind vorgängig keine Wahlvorschläge möglich. Diese können erst an der Versammlung aus der Mitte der bereits gewählten Gemeinderatsmitglieder gemacht werden.

Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement (OgR) an alle Haushalte verteilt oder können auf der Homepage www.inkwil.ch bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im OgR und dem Gemeindegesetz hingewiesen.

3375 Inkwil, 29. August 2024

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	<p>Art. 3 Die Versammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitglieder des Gemeinderates;aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
Wählbarkeit	<p>Art. 43 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate, einer Kommission oder des Gemeindepersonals angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>Art. 49 Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 50 ¹ Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt.</p> <p>² Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> <p>⁴ Wiederwählbare gelten als angemeldet.</p> <p>⁵ Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht.</p> <p>⁶ Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen.</p> <p>⁷ Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 51 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen</p> <p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 52 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<p>Art. 53 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 54 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 51 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 55 ¹ Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht <p>² Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.</p> <p>³ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.</p>

Wahlverfahren für den Gemeinderat

Art. 56

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.

² Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.

³ Die Versammlung wählt geheim.

⁴ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 55 Abs. 3 und 4).

⁶ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis .

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 57

¹ Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.

² Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.

⁴ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁵ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁶ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁷ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁹ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält (ausgenommen im Fall von Art. 55 Abs. 3 und 4).

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen

Für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2028

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 52 ff OgR)

.....

Wahlvorschläge: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse, Unterschrift)
(In der Reihenfolge wie die amtliche Publikation erfolgen soll.)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Es dürfen max. so viele Namen auf die Liste gesetzt werden, wie für das Amt Mitglieder zu wählen sind! Mehrfachnennung (Kumulierung) ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Einwohnern:

(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 53 OgR)

Name:	Vorname:	Unterschrift:

Einreichfrist:

Montag, 14. Oktober 2024, 09.00 Uhr, Gemeindeschreiberei

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei:

Eingang:.....

Wahlvorschlag Nr. (Wird durch die Gemeindeschreiberin in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)